

**Gemeinde Meißenheim  
ORTENAUKREIS**

**Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde  
Meißenheim (Hundesteuersatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Meißenheim am 07.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Meißenheim steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Meißenheim hat.

**§ 2**

**Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Der Beginn der Steueränderung nach § 5 Abs. 1 c und d als bisher besteuertes Kampfhund nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ist der auf das Datum der schriftlichen Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Verhaltensprüfung gemäß § 1 Abs. 4 PolVOgH folgende Monatserste.

(3) Der Beginn der Besteuerung als Kampfhund nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 ist der auf das Datum der schriftlichen Bescheinigung über die Teilnahme an der Verhaltensprüfung gemäß § 1 Abs. 4 PolVOgH mit Feststellung der Eigenschaft als Kampfhund folgende Monatserste.

(4) Der Beginn der Besteuerung als gefährlicher Hund nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 ist der auf das Datum der schriftlichen Entscheidung der Ortspolizeibehörde mit Begründung der Eigenschaft als Kampfhund oder gefährlicher Hund folgende Monatserste.

(5) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

#### **§ 4**

##### **Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

#### **§ 5**

##### **Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

a) den ersten Hund	66,00 €
b) den zweiten und jeden weiteren Hund	144,00 €
c) den ersten Kampfhund/ gefährlichen Hund i.S.v. § 6	400,00 €
d) den zweiten und jeden weiteren Kampfhund/ gefährlichen Hund i.S.v. § 6	800,00 €
e) jeden Zwinger, i.S.v. § 7 Abs. 1, mit bis zu 5 Hunden	144,00 €
f) jeden zusätzlichen Zwinger mit bis zu 5 weiteren Hunden	144,00 €

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(3) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 144,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund/gefährlichen Hund auf 800,00 €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Hierbei bleiben Hunde, die ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dienen und steuerfreie Hunde nach § 8 außer Betracht.

#### **§ 6**

## Kampfhunde/ Gefährliche Hunde

(1) Kampfhunde bzw. gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind:

1. Kampfhunde gemäß § 1 Abs. 2 Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2000 (PolVOgH) sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, solange die Eigenschaft als Kampfhund nicht durch eine Verhaltensprüfung gemäß § 1 Abs. 4 PolVOgH widerlegt worden ist:
  - American Staffordshire Terrier
  - Bullterrier
  - Pit Bull Terrier
2. Kampfhunde gemäß § 1 Abs. 3 PolVOgH, **sowie deren Kreuzungen untereinander** oder mit anderen als in den Ziffer 1 genannten Hunden, wenn durch eine Verhaltensprüfung gem. § 1 Abs. 4 PolVOgH festgestellt worden ist, dass die Eigenschaft als Kampfhund vorliegt. Hierzu gehören insbesondere:
  - Bullmastiff
  - Staffordshire Bullterrier
  - Dogo Argentino
  - Bordeaux Dogge
  - Fila Brasileiro
  - Mastin Espanol
  - Mastino Napoletano
  - Mastiff
  - Tosa Inu
3. Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die, ohne Kampfhund zu sein, aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die
  - a) bissig sind,
  - b) in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder
  - c) zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen.

Die Gefährlichkeit eines Hundes ergibt sich u.a. aus den Erkenntnissen und Feststellungen der Ortspolizeibehörde.

4. Das Rechnungsamt erhält von den Entscheidungen der Ortspolizeibehörde, die die Eigenschaften als Kampfhund oder die Gefährlichkeit begründen oder widerlegen eine Ausfertigung.

## § 7

### Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 1 e) und f) erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und

die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden/ gefährlichen Hunden im Sinne von § 6.

## **§ 8**

### **Steuerbefreiungen und Steuerermäßigung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen. Eine Befreiung wird erteilt auf Antrag und nach Vorlage der Urkunde ab dem Folgemonat, nachdem die Erstprüfung bzw. Wiederholungsprüfung abgelegt wurde.
3. Hunden von Forstbediensteten und von Jagdaufsehern/Jägern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind.

(2) Steuerermäßigung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

1. Hunden, die eine Begleithundeprüfung (BH) in prüfungsberechtigten VDH-Mitgliedsvereinen absolviert haben.

Der Beginn der Steuerermäßigung ist der auf das Datum der schriftlichen Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Begleithundeprüfung folgende Monatserste.

Der Steuersatz je Begleithund reduziert sich im Kalenderjahr für Hunde nach § 5 Abs. 1 a) um 10,00 € und für Hunde nach § 5 Abs. 1 b) um 20,00 €.

(3) Den Anträgen sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Befristete Nachweise sind rechtzeitig vorzulegen.

(4) Für Kampfhunde/ gefährliche Hunde im Sinne des § 6 werden keine Steuerbefreiungen gewährt.

## **§ 9**

### **Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen**

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
3. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

(3) Für Kampfhunde/ gefährliche Hunde im Sinne des § 6 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

## **§ 10**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Steuer wird bei der Anmeldung des Hundes durch den Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Für die Folgejahre ist die Hundesteuer am 15.03. jeden Jahres fällig.

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

## **§ 11**

### **Anzeigepflicht**

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde unter Angabe der Hunderasse schriftlich anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

## **§ 12**

### **Hundesteuermarken**

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben **für die Dauer der Hundehaltung** gültig. Die Gemeinde Meißenheim kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.

(4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von **5,00 €** ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 11 oder 12 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Meißenheim vom 21.09.2010 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Meißenheim, den 07.06.2021

Alexander Schröder  
Bürgermeister